



SOB Studieren ohne BARRIEREN

Informationen für Studierende mit Beeinträchtigungen auf einem BLICK

Wer ist gemeint?

Alle Personen mit studienrelevanten Beeinträchtigungen, wie beispielsweise

- Mobilitätsbeeinträchtigung
- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- Sprachbehinderung
- Psychische/Seelische Beeinträchtigung (Depression, Burnout, ...)
- Chronischen Erkrankungen (Diabetes, Morbus Crohn, ...)
- Leistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie, ...)
- Neurodiversität, ASS, AD(H)S
-

Welche Anlaufstellen gibt es?

An der BOKU gibt es folgende Ansprechperson bzw. Anlaufstellen für Studierende mit Beeinträchtigungen:

Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung

Die Beratung umfasst:

- › Beratung und Vermittlung in Studienangelegenheiten
z. B. Nachteilsausgleiche, angepasste Prüfungsmodalitäten
- › Individuelle Unterstützung bei der Bereitstellung/ Organisation von Gebärdendolmetscher*innen oder anderen Assistenzpersonen sowie technischen Hilfsmitteln
- › Rechte von Studierenden mit Beeinträchtigung

Kontakt:

DI Ruth Scheiber-Herzog

Mail: ruth.scheiber@boku.ac.at

T + 43 (0)1 47654-19401

Psychosoziale Beratungsstelle

Die Beratungsstelle berät und unterstützt Sie bei:

- › Problemen, Konflikten und Krisen sowohl im Studienalltag als auch im Privatleben
- › Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Studienkolleg*innen oder Lehrenden

› Unsicherheiten und Ängsten (z.B. Prüfungsangst, Phobien, ...)

Die Beratungsgespräche sind kostenfrei, vertraulich und anonym.

Kontakt und Terminvereinbarung:

Mag.a Nadja Springer und Team

Mail: nadja.springer@wpv.at

T: 0680 1413558

Referat für Sozialpolitik der ÖH BOKU

Die ÖH-BOKU bietet ein breites Spektrum studienrelevanter Themen und Beratungen an, die vertrauensvoll und individuell behandelt werden.

- › ÖH-Förderungen (z. B. ÖH-Sozialfonds)
- › Beratung zur Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Krankenversicherung, ÖH Unfall- und Haftpflichtversicherung, Stipendien, Beurlaubung, Studieren mit Kind(ern), Arbeitsrecht, Mietrecht,

Kontakt:

Mail: sozial@oehboku.at

T + 43/1/47654-19131

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Erlass des Studienbeitrages: Wenn eine Behinderung von mindestens 50 Prozent

(nach bundesgesetzlichen Vorschriften) festgestellt wurde. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Studienservices unter: <https://short.boku.ac.at/wrr82>

Der ÖH-Beitrag ist trotzdem zu bezahlen!

Erhöhte Familienbeihilfe: Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Die zuständige Behörde ist Ihr Wohnsitzfinanzamt. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Seite www.help.gv.at

Erhöhte Studienbeihilfe: Wenn eine Behinderung im Umfang von mindestens 50 % vorliegt. Zuständig ist die Studienbeihilfenbehörde des Studienortes <https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen>

Studienunterstützung für Härtefälle: Zuständig ist die Studienbeihilfenbehörde.

Ausbildungsbeihilfe: Die genaue Höhe der Förderung richtet sich u.a. nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes – außerdem werden weitere erhaltene Beihilfen und Zuschüsse (z.B. [Studienbeihilfe](#)) abgezogen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) (früher: [Bundessozialamt](#)).

Persönliche Assistenz am Arbeits- und/oder Ausbildungsplatz (PAA):

Zuständig ist die regionale Assistenz-Servicestelle, in Wien z. B. WAG Assistenzgenossenschaft (<http://www.wag.or.at/index.php>). Informationen und Antragsformulare finden Sie unter <https://www.fsw.at/>.

Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen aufgrund finanzieller Zusatzkosten. Siehe Formular unter <http://www.oeh.ac.at/studierenleben/soziales-und-geld/oeh-sozialfonds/>.

Welche Rechte haben Studierende mit Beeinträchtigung?

Laut Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) § 2, Abs. 11 zählt die »besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen« zu den Leitsätzen der österreichischen Universitäten. Dies umfasst nicht nur den Bereich der Lehre und Forschung sondern auch den Dienstleistungsbereich (barrierefreies Bauen; Behindertenarbeitsplätze etc.).

Gemäß § 59, Abs. 12 haben Studierende mit Beeinträchtigung das Recht »auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der

vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden«.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschreibt das Recht, Lernmaterialien in geeigneter Form zur nicht-kommerziellen Nutzung zu verbreiten/zu vervielfältigen (§ 42d, Abs. 1 UrhG). Wenn Sie eine Lehrveranstaltung in Form einer Video- oder Audiodatei aufnehmen möchten, sprechen Sie dies bitte im Vorhinein mit der Lehrperson ab und begründen Ihr Anliegen (siehe § 66, Abs. 1 UrhG).

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) behandelt Diskriminierungen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Universitäten sind verpflichtet, jegliche Formen von Diskriminierungen zu beseitigen oder zu verhindern.

